VERORDNUNG (EWG) Nr. 1621/77 DES RATES

vom 18. Juli 1977

über den Transfer von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Marktlage in der Gemeinschaft ist durch umfangreiche Vorräte an Magermilchpulver gekennzeichnet. Diese befinden sich jedoch überwiegend in bestimmten Mitgliedstaaten, während Italien infolge der besonderen Merkmale seiner Milcherzeugung über keine Vorräte verfügt.

Den Absatzschwierigkeiten in den Mitgliedstaaten mit Überschüssen stehen gewisse Versorgungsschwierigkeiten in Italien gegenüber. Im übrigen erscheint es angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage in Italien zweckmäßig, der italienischen Interventionsstelle einen Teil der Bestände an Magermilchpulver, die sich in anderen Mitgliedstaaten im Besitz der Interventionsstellen befinden, zur Verfügung zu stellen. Dieses Magermilchpulver soll auf dem italienischen Markt zur Verwendung als Viehfutter abgesetzt werden und zu einer gewissen Preisstabilität beitragen.

Die buchungstechnische Erfassung dieser Maßnahme ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 496/77 (6), zu regeln —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 66 vom 12. 3. 1977, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der italienischen Interventionsstelle werden 20 000 Tonnen Magermilchpulver aus den Beständen der Interventionsstellen der anderen Mitgliedstaaten zur Verwendung als Viehfutter in Italien zur Verfügung gestellt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen. Darin werden insbesondere die Interventionsstellen, die das Magermilchpulver zur Verfügung stellen, bestimmt und die Einzelheiten des Transports geregelt.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstellen, in deren Besitz sich die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse befinden, verbuchen auf dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 genannten Konto die abgetretenen Magermilchpulvermengen als Ausgang zum Nullwert.

(2) Die italienische Interventionsstelle verbucht auf dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 genannten Konto die übernommenen Magermilchpulvermengen als Eingang zum Nullwert.

(3) Die Transportkosten für die in Artikel 1 bezeichneten Magermilchpulvermengen werden auf dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 genannten Konto verbucht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET